

Beratungsdrucksache

Nr.: DS9/2774

Federführend:
61.2 Abteilung Städtebauliche Planung

Status: öffentlich
Datum: 25.03.2019
Verfasser: Annett Schwarz

Bebauungsplan Nr. 432 "Letmathe - Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordfeld"
gem. § 2 BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss

vorgesehene Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.05.2019	Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	Vorberatung
21.05.2019	Rat der Stadt Iserlohn	Entscheidung

Gesehen Bm:	
-------------	--

Mitzeichnungen:

Name:						
Handzeichen:						

Beschlussumsetzung bis:	2019	Beschlusskontrolle:	Ja		Nein	x
	Betrag:	I-Auftrag:	Produktnummer:			
Investive Auszahlungen in €	--					
Investive Einzahlungen in €	--					

	Betrag:	einmalig	laufend	ggf. bis	Produktnummer:
Personalaufwand in € (p/a)	--				
Sachaufwand in € (p/a)	--				
Erträge in € (p/a)	--				

Beschlussvorschlag:

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 432 „Letmathe – Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordfeld“ gem. § 2 BauGB beschlossen.
Der Lageplan wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachverhalt:

Für den im Lageplan gekennzeichneten Bereich soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Stadt Iserlohn liegen zwei Anträge für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor. Die Anträge sind als Anlagen der Drucksache beigefügt.

Bei den vorgesehenen Flächen handelt es sich um bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche im Bereich südlich der Autobahn A 46 und nördlich der Theodor-Hürth-Straße, im Ortsteil Nordfeld des Stadtteils Letmathe liegen. Da beide Flächen in Nachbarschaft zueinander liegen, soll für den Gesamtbereich ein gemeinsamer Bebauungsplan aufgestellt werden.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 432 „Letmathe – Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordfeld“ ist, vor dem Hintergrund der Energiewende sowie der Berücksichtigung der zukünftig knapper werdenden Ressourcen, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung einer Anlage zur Erzeugung von regenerativer Energie in Form von Solarenergie. Im Gegensatz zur Windenergie besitzt die Solarenergie keine Privilegierung nach § 35 BauGB im Außenbereich mit dem Ergebnis, dass sich die Zulässigkeit eines solchen Vorhabens auf einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB stützt. Mit der Festsetzung eines Sondergebiets gem. § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Energie (Photovoltaik)“ im Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage gelegt werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn stellt den Planbereich als Grünfläche dar. Damit widerspricht die geplante Nutzung der Darstellung im Flächennutzungsplan. Im Zuge einer Flächennutzungsplanänderung ist es daher erforderlich, die momentane Darstellung „Grünfläche“ durch die Darstellung Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Energie (Photovoltaik)“ zu ersetzen.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in welcher die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

In Vertretung

Thorsten Grote
Stadtbaurat

Anlage(n):

- Anlage 1 - Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 432
- Anlage 2 - Antrag vom 07.01.2019
- Anlage 3 - Antrag vom 09.01.2019